

VORLAGE

Nr. 7 /34/2022

für die 34. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 20.09.2022.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | - Sächsische Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (§4)
- Kommunalabgabengesetz vom 09.03.2018 (§§ 2 und 9)
- Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 4/39/2008
7/50/2009 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | geringfügig höhere Einnahmen |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 01.09.2022 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Neufassung der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal gemäß der Anlage.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal erfolgte am 19.05.2009.

Die Gebühren in der Neufassung der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal sind wie bisher nicht kostendeckend. Auf die in Anlage 3 befindliche Kalkulation wird ausdrücklich verwiesen. Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 08.05.2020.

Die Gebühren wurden anhand der Kalkulation angepasst. Die Personalkosten sind seit der letzten Kalkulation gestiegen. Außerdem wurden Vergleiche zu anderen Stadtarchiven der Region herangezogen.

Eine kostendeckende Anhebung der Gebühren für die Benutzung mit seinen Beständen (Direktbenutzung oder Rechercheleistung) erscheint nicht sinnvoll, da das Stadtarchiv eine öffentliche Einrichtung ist, die einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat und deren Bestände jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zugänglich zu sein haben.

Eine kostendeckende Erhöhung der Sätze würde keine wesentliche Erhöhung der Gesamtkostendeckung im Stadtarchiv bringen, hätte aber zur Folge, dass die Zumutbarkeitsgrenze für den Bürger erheblich überschritten wird, so dass ein Teil der privaten Nutzer die Einrichtung nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Dies wiederum würde zu Einnahmeverlusten für den Stadthaushalt führen.

Anlage 1: Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal neu
Anlage 2: Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal bisher
Anlage 3: Kalkulation

Folgende Positionen wurden geändert oder neu hinzugefügt:

Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal:

§ 3 (1) Punkt 7 und 8 – neu

§ 5 (4) neu

Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal - Gebührenverzeichnis –

I.1 Gebührenerhöhung

I.2 neue Position

II.1 neue Position

II.2 Gebührenerhöhung

III. 2

Der Zusatz „Ist das Archivgut älter als 100 Jahre, so verdoppeln sich die Preise für die Kopien“ entfällt

Begründung: Archivalien können grundsätzlich nur dann reproduziert werden, wenn es der Erhaltungszustand zulässt, so dass das Entstehungsjahr der Archivalien nicht relevant ist und die Bearbeitungszeit zur Erstellung für eine Kopie nicht beeinflusst

III.3 Diese Position wurde neu formuliert

Begründung: es werden immer häufiger digitale Reproduktionen an Stelle von Kopien gewünscht/ angefordert. Der Preis wurde den Preisen von Kopien gleichgesetzt, da ein Scan nicht teurer sein sollte, als eine Kopie und zusätzlich bei einem Scan Papier gespart wird

III.4 Diese Position wurde neu belegt, da die bisherige III.4 jetzt mit unter III.3 gesetzt wurde

III.5 Diese Position wurde neu belegt, die ursprüngliche Position III.5 befindet sich jetzt mit unter Position III.3

Begründung: gerade bei Reproduktionen aus Bauakten kann auf Grund von großen Plänen eine längere Bearbeitungszeit entstehen

III.6 hier wird auf eine Gebühreneinnahme verzichtet

Begründung: bei der Anfertigung von Aufnahmen aus Archivalien mit eigenen technischen Geräten entsteht für das Archiv selbst kein Arbeitsaufwand.

Anfertigungen von Aufnahmen aus Archivalien mit eigenen technischen Geräten zum eigenen Gebrauch (Arbeitskopien) bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot der Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung durch das Archiv (siehe Formular „Antrag auf Genehmigung für Anfertigung von Aufnahmen aus Archivalien“). Es können nur Aufnahmen genehmigt werden, wenn die Archivalien keinen gesetzlichen Schutzfristen mehr unterliegen. Das Stadtarchiv prüft vorab dass alle eventuellen Schutzfristen abgelaufen sind. Ist eine Prüfung auf Grund des Umfangs nicht möglich, so kann das Stadtarchiv die Aufnahme mit eigenen Geräten versagen. Von Archivalien deren Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind, die aber durch betroffene Personen eingesehen werden (Bsp. Bauakten) dürfen, ist die Aufnahme mit eigenen Geräten grundsätzlich verboten.

IV. die Positionen IV.1 bis IV.6 wurden komplett überarbeitet und angepasst. Hier wurden Vergleiche zu anderen Stadtarchiven herangezogen

V. jetzt V.1.

Gebührenerhöhung (Vergleiche zu anderen Stadtarchiven herangezogen)

V.2. neue Position (Vergleiche zu anderen Stadtarchiven herangezogen)

V.3 ehemalige Position III.3

Anlage 1: Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal neu

Anlage 2: Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal bisher

Anlage 3: Kalkulation

**Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal
(Archivgebührensatzung)**

INHALT

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung**
- § 4 Gebührenmaßstab- und höhe**
- § Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**
- § Inkrafttreten**

**Anlage
Gebührenverzeichnis**

Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geä. Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geä. Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie der Satzung über die Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vom 24. November 1993 (Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal vom 17. Januar 1994) in seiner Sitzung vom 20.09.2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal und ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs sowie für alle Amtshandlungen, die das Stadtarchiv vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv in Anspruch nimmt sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgen;
 5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind;
 7. bei Nachweis eines von den jeweiligen befugten Vertretern erteilten Auftrags von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts;
 8. im Rahmen der Präsentation der Stadt Hohenstein-Ernstthal und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke erfolgen.
- (2) Von der Errichtung der Gebühren nach den Ziffern I, II und IV des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Sachsen
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 - 4 genannten Körperschaften verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen, dem historischen Wert der benutzten Unterlagen, der Zugriffsmöglichkeit auf das Archivgut und dem jeweiligen Rechercheaufwand.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem der Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei Benutzung, deren Art nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
 1. Postgebühren, die über die Kosten für einen Standard-Brief hinausgehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
 3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Stadtarchivs und dem Abschluss der Bearbeitung schriftlicher Anliegen.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden vierzehn Kalendertage nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Stadtarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Das Stadtarchiv kann sowohl Vorkasse als auch angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Errichtung abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2009 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 20.09.2022

K l u g e
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal - Gebührenverzeichnis -

I. Direktbenutzung des Stadtarchivs

- I.1** Einsichtnahme und Bereitstellung von Archivgut und Findhilfsmittel im Rahmen einer Vorbereitungszeit von bis zu einer halben Stunde
- pro Tag 3,00 Euro
 - bis zu einer Woche 10,00 Euro
 - bis zu einem Monat 20,00 Euro

- I.2** Übersteigt der Aufwand an Benutzungsvorbereitungen und Beratung eine halbe Stunde, zusätzlich 5,00 Euro

- I.3** Zusatz für die Benutzung bestimmter Archivgutträger, wie Filme, Tonkassetten, Videos, Diapositive
- pro Tag 1,50 Euro

II Bearbeitung schriftlicher Anfragen

- II.1** - Einfache, schriftliche Auskunftserteilung ohne wesentlichen Rechercheaufwand pro angefangene Arbeitshalbstunde 6,00 Euro

- II.2** - Schriftliche Auskunftserteilung mit Rechercheaufwand unter Verwendung von Archivalien pro angefangene Arbeitshalbstunde 12,00 Euro

III Kopien, Reproduktionen, Beglaubigungen

Reproduktionen können angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.

- III.1** Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut
- je angefangene DIN A4 – Seite 5,00 Euro

- III.2** Fotokopien
- im Format bis DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie 0,50 Euro
 - im Format bis DIN A4 pro Farb-Kopie 1,00 Euro
 - im Format bis DIN A3 pro Schwarz-Weiß-Kopie 1,00 Euro
 - im Format bis DIN A3 pro Farb-Kopie 1,50 Euro

- III.3** Ausgabe von Reproduktionen als Datei auf Datenträger/ Versand von Reproduktionen per E-Mail
- je Aufnahme/ je Scan/ je Datei bis Format DIN A4 0,50 Euro
 - Wird das Format DIN A4 überschritten, verdoppelt sich der Preis je Aufnahme/je Scan/ je Datei*
 - je Datenträger 1,00 Euro

- III.4** Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen
- jede erste Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) 5,00 Euro
 - jede weitere Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) 0,51 Euro

- III.5** Gebühr für die Ausführung eines Reproduktionsauftrages, wenn eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit als eine Viertelstunde entsteht 3,00 Euro

- III.6** Anfertigungen von Aufnahmen aus Archivalien mit eigenen technischen Geräten zum eigenen Gebrauch (Arbeitskopien) bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot der Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung durch das Archiv gebührenfrei

IV Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen

Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung von Archivgut in Druckwerken, z.B. in Zeitungen und Zeitschriften, in Büchern, Broschüren, Kalendern, auf Plakaten und Postkarten, in Ausstellungen, in Filmen, im Fernsehen und im Hörfunk sowie in elektronischen Medien, mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung gestatten, soweit ein uneingeschränktes Verfügungsrecht besteht und weder urheberrechtliche Vorschriften noch Bestimmungen des Datenschutzrechtes entgegenstehen

- | | | |
|----------|--|-------------|
| IV.1 | Für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite | |
| | - bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Stück | 5,00 Euro |
| | - bei einer Auflagenhöhe bis zu 5000 Stück | 10,00 Euro |
| | - bei einer Auflagenhöhe bis zu 10 000 Stück | 15,00 Euro |
| | - bei einer Auflagenhöhe über 10 000 Stück | 20,00 Euro |
| | Für die in § 3 (1) 7. und 8. Kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden | |
| IV.2 | Bei Veröffentlichung auf der Titelseite, auf dem Rücktitel, auf dem Schutzumschlag, auf Vorsatzblättern und im Innentitel, in Kalendern und auf Plakaten sowie Ansichtskarten wird jeweils der doppelte Satz erhoben | |
| IV.3 | Bei Veröffentlichung zu Werbezwecken je Vorlage | 50,00 Euro |
| IV.4 | Bei Nachauflagen wird die Hälfte der unter IV.1 bis IV.2 genannten Gebühren fällig. | |
| IV.5 | Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, Onlinediensten werden erhoben | |
| | - je angefangene Wiedergabeminute | 25,00 Euro |
| IV.6 | Veröffentlichungen von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut | |
| | bis sechs Monate | 50,00 Euro |
| | ab sechs Monate | 100,00 Euro |
| V | Besondere Leistungen | |
| V.1 | Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe | |
| | Im Rahmen der Fernleihe durch andere Archive angeforderte Akten | |
| | - je Sendung | 18,00 Euro |
| V.2 | Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen, je Archivalieneinheit | 18,00 Euro |
| V.3 | Recherchen nach Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen | 5,00 Euro |

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden,
3. der (Ober)bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Genehmigung von Aufnahmen aus Archivalien

Name, Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	

Das Fotografieren von Archivgut (Arbeitskopien) mit eigener Kamera ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Aufnahmen mit der eigenen Kamera werden ohne Blitz und ohne Stativ auf dem Arbeitstisch angefertigt. Scanner jeglicher Art sind nicht erlaubt
2. Der/die Unterzeichnende bestätigt, die fotografierten Dokumente als Arbeitskopien und nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden.
3. Die Arbeitskopien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Jede Veröffentlichung bedarf der Freigabe durch das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal und evtl. Rechtsinhaberinnen- und inhaber.
5. Wir empfehlen nachdrücklich, beim Fotografieren auch die Signatur des Dokumentes zu erfassen.

Ort, Datum

Unterschrift Benutzer

Unterschrift Leiter Stadtarchiv

Genehmigung von Aufnahmen aus Archivalien

Name, Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	

Das Fotografieren von Archivgut (Arbeitskopien) mit eigener Kamera ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Aufnahmen mit der eigenen Kamera werden ohne Blitz und ohne Stativ auf dem Arbeitstisch angefertigt. Scanner jeglicher Art sind nicht erlaubt
2. Der/die Unterzeichnende bestätigt, die fotografierten Dokumente als Arbeitskopien und nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden.
3. Die Arbeitskopien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Jede Veröffentlichung bedarf der Freigabe durch das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal und evtl. Rechtsinhaberinnen- und inhaber.
5. Wir empfehlen nachdrücklich, beim Fotografieren auch die Signatur des Dokumentes zu erfassen.

Ort, Datum

Unterschrift Benutzer

Unterschrift Leiter Stadtarchiv

Stadtarchiv - Gebührensatzung vom 14.05.2008 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.05.2009	Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal 06/2008 + 07/2009
--	---

Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geä. Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,158), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geä. Art. 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S.164), zuletzt geä. Art. 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,162), sowie der Satzung über die Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vom 24. November 1993 (Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal vom 17. Januar 1994) in seiner Sitzung vom 13. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal und ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs sowie für alle Amtshandlungen, die das Stadtarchiv vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv in Anspruch nimmt sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgen;

5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind;
- (2) Von der Errichtung der Gebühren nach den Ziffern I, II und IV des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Sachsen
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 - 4 genannten Körperschaften verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (1) Nicht befreit sind ferner:
1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen, dem historischen Wert der benutzten Unterlagen, der Zugriffsmöglichkeit auf das Archivgut und dem jeweiligen Rechercheaufwand.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem der Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei Benutzung, deren Art nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
 1. Postgebühren, die über die Kosten für einen Standard-Brief hinausgehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
 3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Stadtarchivs und dem Abschluss der Bearbeitung schriftlicher Anliegen.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden vierzehn Kalendertage nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Stadtarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 14. Mai 2008

H o m i l i u s
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal - Gebührenverzeichnis -

- | | | |
|--|---|-----------|
| I. Benutzungsgebühr für die Benutzung von Archivgut, Sammlungs- und Bibliotheksgut | | |
| I.1 | Einsichtnahme in Akten und Findhilfsmittel | |
| | - bis zu einem Tag | 1,50 EUR |
| | - bis zu einer Woche | 10,00 EUR |
| | - bis zu einem Monat | 20,00 EUR |
| I.2 | Zusatz für die Benutzung bestimmter Archivgutträger, wie Filme, Tonkassetten, Videos, Diapositive | |
| | - je angefangener Tag | 1,50 EUR |
| II Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen | | |
| II.1 | - je angefangene Arbeitshalbstunde | 7,50 EUR |
| II.2 | einfache Anfragen sowie ohne großen Aufwand betriebene Recherchen mit negativem Ergebnis bleiben entsprechend § 4 SächsKAG gebührenfrei. | |
| III Gebühren für die Anfertigung von Abschriften, Kopien, Fotoarbeiten und Beglaubigungen | | |
| III.1 | Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut | |
| | - je angefangene DIN A4 – Seite | 5,00 EUR |
| III.2 | Fotokopien | |
| | - im Format bis DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie | 0,50 EUR |
| | - im Format bis DIN A4 pro Farb-Kopie | 1,00 EUR |
| | - im Format bis DIN A3 pro Schwarz-Weiß-Kopie | 1,00 EUR |
| | - im Format bis DIN A2 pro Schwarz-Weiß-Kopie | 1,50 EUR |
| | Ist das Archivgut älter als 100 Jahre, so verdoppeln sich die Preise für Fotokopien. | |
| III.3 | Zeugniskopien | |
| | - einfache Zeugniskopien und Bestätigungen von Abschriften aus dem Klassenbuch (ohne Beglaubigung) | 5,00 EUR |
| | - jede weitere einfache Zeugniskopie eines Vorgangs wird nach III.2 berechnet | |
| III.4 | Scanner-Kopien | |
| | - bis Format DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie | 1,00 EUR |
| | - bis Format DIN A4 pro Farb-Kopie | 1,50 EUR |
| | Ist das Archivgut älter als 100 Jahre: | |
| | - pro Schwarz-Weiß-Kopie | 2,00 EUR |
| | - pro Farb-Kopie | 2,50 EUR |
| III.5 | Übermittlung von digitalisierten Dokumenten über eine Datenleitung (Email) | |
| | - pro Scan | 1,00 EUR |
| III.6 | Verfilmungsarbeiten mit eigenen Geräten für selbstständige Reproduktionen zum eigenen Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge | |
| | - pro Aufnahme | 2,50 EUR |
| III.7 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen | |
| | - jede erste Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) | 5,00 EUR |
| | - jede weitere Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) | 0,51 EUR |

IV Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen

- IV.1 Für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflagenhöhe bis 5000 Stück
- von Bibliotheksbeständen nach 1900 und Zeitungen nach 1950 5,00 EUR
 - von Bibliotheksbeständen vor 1900 und Zeitungen vor 1950 10,00 EUR
 - von Originalpostkarten, Originalfotos, Plakaten, Plänen 10,00 EUR
 - von Akten und Stadtbüchern 10,00 EUR
 - von Urkunden und Siegeln 15,00 EUR
- IV.2 Der Satz erhöht sich jeweils bei einer Auflagenhöhe
- bis zu 10 000 Stück auf das 1,5 fache
 - bis zu 50 000 Stück auf das 2 fache
- IV.3 Bei Nachauflagen wird die Hälfte der unter IV.1 bis IV.2 genannten Gebühren fällig.
- IV.4 Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben
- je angefangene Wiedergabeminute 25,00 EUR
- IV.5 Für zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellte Archivalien wird je angefangene Woche der zweifache Satz der unter IV.1 genannten Gebühren erhoben.
- #### V Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe
- Im Rahmen der Fernleihe durch andere Archive angeforderte Akten
- für den 1. angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit 5,00 EUR
(z.B. Akten, Bücher, Plakate, Karten, Fotos)
 - für jeden weiteren angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit 15,00 EUR

KALKULATION

Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal

Die Kalkulation für die Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal erfolgt auf der Basis der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten. (VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020 - Sächs. Amtsblatt vom 28.05.2020)

Die der Kalkulation zugrunde gelegten Pauschalsätze für Personal, Sach- und Raumkosten entsprechen der oben genannten VwV Kostenfestlegung.

Der für die **Raumkosten** lt. VwV Kostenfestlegung (Abschnitt II, Pkt. 3a) festgelegte Pauschalbetrag beinhaltet die Nutzung von Diensträumen durch den Bediensteten je Arbeitsstunde.

Die **sonstigen Kosten** für den sächlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigen lt. VwV Kostenfestlegung (Abschnitt II, Pkt. 3b) den in Personal- und Raumkostenpauschalsätzen nicht enthaltenen Verwaltungsaufwand. Dazu zählen u.a. Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, sonstige Materialkosten, Porto und Fernspreckgebühren sowie kalkulatorische Kosten.

Die letzte Anpassung der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal erfolgte am 19.05.2009.

Bei der Anpassung der Gebühren wurden auch Vergleiche zu anderen Städten gezogen. Auch mit dem Staatsarchiv Chemnitz wurde Kontakt aufgenommen, im Wesentlichen betraf dies die Gebühren für Aufnahmen mit eigenen Verfilmungsgeräten.

Eine kostendeckende Anhebung der Gebühren für die Benutzung unserer Einrichtung mit seinen Beständen (Direktbenutzung oder Rechercheleistung) ist nicht sinnvoll, da das Stadtarchiv eine öffentliche Einrichtung ist, die einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat und deren Bestände jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zugänglich zu sein haben.

Eine kostendeckende Erhöhung der Sätze würde keine wesentliche Erhöhung der Gesamtkostendeckung im Stadtarchiv bringen, hätte aber zur Folge, dass die Zumutbarkeitsgrenze für den Bürger erheblich überschritten wird, so dass ein Großteil der privaten Nutzer die Einrichtung nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Dies wiederum würde zu Einnahmeverlusten für den Stadthaushalt führen.

III. GEBÜHREN FÜR DIE ANFERTIGUNG VON ABSCHRIFTEN, KOPIEN, FOTOARBEITEN, BEGLAUBIGUNGEN

III.1. Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut

Personalkosten:	2		47,88
Summe			95,76
		Ø	47,88

Kosten pro Stunde:	
Personalkosten	47,88 €
Raumkosten	1,29 €
Sonstige Kosten	6,58 €
Kosten pro Stunde	55,75 €

Dauer der Erstellung von Auszügen, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut pro DIN A4 Seite
Ø 15 min

55,75 €
13,94 € (55,75 €/4)

Kalkulation	Gebühr	Kostendeckung in %
13,94 €	5,00 €	35,87

III.2 Fotokopien

Personalkosten:	2		47,88
Summe			95,76
		Ø	47,88

Kosten pro Stunde:	
Personalkosten	47,88 €
Raumkosten	1,29 €
Sonstige Kosten	6,58 €
Kosten pro Stunde	55,75 €

Arbeitsaufwand pro DIN A4-Kopie Ø 1 min. **Geb./Std.** 55,75 €

Min. 60 **Grundgebühr** 0,93 € (55,75€/60)

Arbeitsaufwand pro DIN A3-Kopie Ø 2 min.

60 1,86 € (0,93€ *2)

Farbkopien

Anteil der Farbpatronen errechnet sich aus den Kosten für Farbpatronen und der durchschnittlichen Anzahl der Kopien..

Farbpatrone 58,00 € Ø 120 Kopien / DIN A4

Farbpatronenanteil pro DIN A4 Kopie 0,48 € (58,00 €/120)
 DIN A4 Kopie schwarz/weiß 0,93 €
 DIN A4 Kopie bunt (gesamt) 1,41 € (0,53 € + 0,48 €)

	Kalkulation	Gebühr	Kosten- deckung in %
Kopie DIN A4 schwarz-weiß	0,93 €	0,50 €	53,81
Kopie DIN A4 bunt	1,41 €	1,00 €	70,80
Kopie DIN A3 schwarz-weiß	1,86 €	1,00 €	53,81
		Ø	59,47

III.4 Ausgabe von Reproduktionen als Datei / auf Datenträger/ Versand von Reproduktionen per E-Mail

Ausgabeformat: DIN A4, DIN A3; Ausgabe nur auf Normalpapier möglich.

Personalkosten:	2		47,88
Summe		Ø	95,76
			47,88

Kosten pro Stunde:	
Personalkosten	47,88 €
Raumkosten	1,29 €
Sonstige Kosten	6,58 €
Kosten pro Stunde	55,75 €

Arbeitsaufwand pro Scan Ø 1 min Geb./Std. 55,75 € Min. 60 Grundgebühr 0,93 € (55,75 €/60)

	Kalkulation	Gebühr	Kosten- deckung in %
Reproduktion als Datei (Scan)	0,93 €	0,50 €	53,81
		Ø	53,81

III.5 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen

Die Gebührenfestlegung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 19.11.2003

III. 6 Gebühr für die Ausführung eines Reproduktionsauftrages, wenn eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit als eine Viertelstunde entsteht

Personalkosten:	2	47,88
Summe		95,76
	Ø	47,88

Kosten pro Stunde:	
Personalkosten	47,88 €
Raumkosten	1,29 €
Sachkosten	6,58 €
Kosten pro Stunde	55,75 €

Gesamtkosten pro Stunde: 55,75 €

Berechnung pro Arbeitsviertelstunde

13,94 € (55,75 €/4)

Kalkulation	Gebühr	Kostendeckung in %
13,94 €	5,00 €	35,87

IV. Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen

Diese Schutzgebühr wird hinsichtlich der Wahrung der Urheberrechte bei der Veröffentlichung von Archiv- und Sammlungsgut erhoben. Auf die Staffellung der verschiedenen Bestandsarten wird zukünftig verzichtet. Die Gebühren richten sich nur noch nach der Auflagenhöhe (Reproduktionen im Druck).

Ein Vergleich zu anderen Städten wurde bei der Festsetzung der Gebühr herangezogen.

V. Besondere Leistungen

V.1 und V.2

Die Berechnung erfolgt nach Wert- und Erhaltungszustand der Archivalien.
Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der Vergleich zu anderen Städten herangezogen.

V.3 Recherchen nach Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen

Personalkosten:	2		47,88
Summe		Ø	95,76 47,88

Kosten pro Stunde:	
Personalkosten	47,88 €
Raumkosten	1,29 €
Sonstige Kosten	6,58 €
Kosten pro Stunde	55,75 €

Recherchedauer nach einem Zeugnis: Ø 10 min

Siehe oben: Kosten pro Stunde: 55,75 €

Kosten pro Recherche (10 min.) 9,29 € (55,75 € / 60 * 10)

	Kalkulation	Gebühr	Kosten- deckung in %
Recherche	9,29 €	5,00 €	53,81
		Ø	53,81